

Infoblatt PH 2 Anstellungserfordernisse sowie Antrag um Dienstzulage PH 2

(Stand 1.9.2017)

Das BDG 1979 §48o (6) sowie § 54c Abs. 4 GehG 1956 ermöglichen es Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe PH 3, die die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe PH 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Voraussetzung für die Dienstzulage ist daher die **Erfüllung der Ernennungserfordernisse** für die Verwendungsgruppe PH 2.

Die Ernennungserfordernisse orientieren sich prinzipiell an den erbrachten akademischen und wissenschaftlichen Leistungen, d.h. Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades; oder Bachelorgrad plus erfolgreicher Abschluss des HLG Hochschuldidaktik (60 ECTS). Diese Einteilung läuft vergleichbar zu den Beamtendienstrechtsstufen (a1, a2, a3 usw.), vgl. VBG 1948 §15 (2) und (3) i.d.g.F.

Es ist wichtig zu beachten, dass andere Leistungen im Bereich der beruflichen Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule, mit Ausnahme der ebenfalls geforderten 4-jährigen verwendungseinschlägigen Lehr- und Berufspraxis, im Anerkennungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Eine weitere Anforderung ist die durch 2 aktuelle (nicht älter als 7 Jahre) Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit (BDG 1979 Anlage 1 Z 22b. Abs. 1 und 2). Hierzu legte der Wissenschaftliche Beirat in seinem Schreiben vom 8. September 2014 (GZ BMBF-616_0084-III_13a_2014) die Anforderungen an wissenschaftliche Publikationen und künstlerische Arbeiten und Produkte (für PH 2-Einstufungen) in folgenden drei Aspekten fest, welche durch die einreichende Hochschule bestätigt werden müssen:

- (1) Thema steht in ausreichender Verbindung zum Aufgabengebiet (d.h. einsatzrelevant)
- (2) Veröffentlichungs*medium* entspricht den Anforderungen (d.h. wissenschaftlich und qualitätsgesichert)
- (3) Inhalt (korrelierend mit dem Umfang) ist auf erforderlichem wissenschaftlichem Niveau

Das bedeutet konkret, dass die folgenden Abgrenzungskriterien für die Anerkennung anzuwenden sind:

ANERKANNT WERDEN:

- (a) **Mehrfach-Autorenschaften:** Das gemeinsame Verfassen und Veröffentlichen von wissenschaftlichen Werken ist heutzutage gängige Praxis. Es gibt jedoch unterschiedliche Ansätze der Beurteilung von Ko-Publikationen. Die PH Wien anerkennt Autorenschaften aller genannten Autorinnen und Autoren unabhängig von der Reihenfolge in der sie genannt werden. Allerdings muss die um PH2-Zulage einreichende Hochschullehrperson auf einem Beiblatt den von ihr eingebrachten Teil erklären. Dieser muss eine deutlich erkennbare wissenschaftliche Leistung widerspiegeln.

- (b) **In Druck befindliche Artikel:** Werke, die den Kriterien 2 und 3 zwar entsprechen aber noch nicht in publizierter Fassung vorliegen, können unter der Bedingung anerkannt werden, dass eine klare und terminisierte schriftliche Zusage des Herausgebers oder der Herausgeberin vorgelegt werden kann, gemeinsam mit einer finalen Version (also die Version *nach* der redaktionellen Begutachtung (Peer Review). Bei peer-reviewten Beiträgen muss auch die Einschränkung der Veröffentlichung vorgelegt werden (z.B. akzeptiert nach kleiner / großer Überarbeitung).
- (c) **Approbierte Lehrbücher:** In einem anerkannten Verlag erschienene und approbierte Lehrbücher gelten als qualitätsgesichert. Nicht anerkannt werden jedoch Begleitmaterialien, Arbeitshefte, und dgl.
- (d) **Künstlerische Arbeiten:** Zu den Anerkennungskriterien zählen folgende Elemente:
- *Eigenes Schaffen* (z.B. Skulptur, Choreographie, etc.) – die Urheberschaft muss ausgewiesen sein (z.B. Ausstellungskatalog, o.ä.).
 - *Medium* – dieses muss „dauerhaft“ sein (z.B. Video/Audioaufzeichnung, Katalog, Programm oder Kunstobjekt).
 - *Innovationsgrad* – inwiefern ist da was Neues erschaffen worden?
 - *Community-Zugang* – das künstlerische Werk muss in der einen oder anderen Form der Kunstcommunity zugänglich sein (z.B. Ausstellung, Aufführung) und einer Kritik offenstehen (Rezension). Das heißt nicht, dass ein Werk unbedingt kritisiert worden sein muss, sondern nur kritisierbar ist, also zugänglich. Beispiel Musik-CD in einem Musikverlag publiziert und verbreitet.
 - *Aktualität* – Werke sollten (wie auch bei wiss. Publikationen) aus den letzten 5-7 Jahren stammen.

MERKMALE WISSENSCHAFTLICHER TEXTE SIND:

- a) **Aktualität:** Die Erstveröffentlichung des Werks darf nicht länger als 7 Jahre zurückliegen. Neuauflagen und aktualisierte Überarbeitungen bleiben unbeachtet.
- b) **Struktur:** Aufbau der Arbeit und innere Logik nach anerkannten wissenschaftlichen Konventionen.
- c) **Recherche:** Erfassen des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Forschung durch gründliche Wiedergabe von Fachliteratur.
- d) **Argumentation:** Abwägen, Vergleichen und Kontrastieren von Argumenten aus der Fachliteratur, sowie eigene Stellungnahme und Beziehen einer Position im Diskurs. Kritisches Hinterfragen von herkömmlichen Darstellungen und Argumenten.
- e) **Methodik:** Beschreibung und klar erkennbare Wiedergabe der Vorgehensweise, sowie Begründung warum diese gewählt wurde.
- f) **Terminologie:** Kompetente Anwendung der jeweiligen Fachbegriffe und festlegende Definition von in der Arbeit verwendeten Konzepten.
- g) **Analyse:** Kritische Betrachtung von Daten und Schriften in Hinblick auf eine konkrete selbst-definierte Fragestellung.
- h) **Evidenz:** Gezielte und argumentative Verwendung von geeigneten Quellen um die eigene Position zu begründen sowie gegensätzliche Meinungen zu erfassen.

- i) **Fokus:** Zielorientierte und effiziente Abhandlung des Themas, klare Ausgrenzung nicht erfasster Bereiche.
- j) **Präsentation:** Klare und korrekte Verwendung von Sprache, Stil und narrativem Faden, sowie für den Leser/die Leserin klar erkennbare Aussagen.

NICHT ANERKANNT WERDEN:

- (a) **Selbstpublikationen:** Die Selbst-Veröffentlichung eigener Schriften ohne entsprechende Qualitätssicherungsmerkmale ist unzulässig. Das Hochladen und Beziehen eines Druckwerks über das Internet ohne redaktionelle (Lektorat) und inhaltliche (Peer Review) Begutachtung und ohne zielpublikumsorientierte Bearbeitung entspricht nicht der wissenschaftlichen Praxis und den Kriterien in Punkt 2 und 3 oben. Print-On-Demand Veröffentlichungen, z.B. Akademikerverlag, VDM, usw. sollten daher unbedingt vermieden werden.
- (b) **Nicht-wissenschaftliche Fachzeitschriften:** Als solche zählen themenspezifische periodische Zeitschriften oder Magazine, z.B. *Schulverwaltung aktuell*, die sich nicht an der wissenschaftlichen Praxis methodischer Abhandlungen orientieren und sich an ein nicht wissenschaftliches Publikum richten. Rubriken sind hier typischerweise als „populärwissenschaftlich“ einzustufen und dienen in erster Linie der Informationsverbreitung und nicht dem wissenschaftlichen Diskurs. Kriterien 2 und 3 werden damit nicht erfüllt.
- (c) **Abschlussarbeiten:** Schriftliche oder künstlerische Werke, die zum Erwerb eines akademischen Grades oder einer Qualifikation verwendet wurden, z.B. Masterarbeit, können auch in gebundener Form nicht noch einmal für die Anrechnung als wissenschaftliche Publikation verwendet werden. Eine Ausnahme bilden Masterthesen, Diplom- und Doktorarbeiten, welche nach nochmaliger Überarbeitung qualitätsgesichert bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen sind. Eine Einstellung einer gebundenen Abschlussarbeit in der National-, Universitäts- oder Hochschulbibliothek gilt nicht als Veröffentlichung im wissenschaftlichen Sinn (u.a. fehlende ISBN Referenz).

Zur Verdeutlichung gibt der Wissenschaftliche Beirat (GZ BMBF-616_0084-III_13a_2014) beispielhaft eine taxative Liste von weiteren Medien, welche *nicht* akzeptiert werden:

- Zeitungsartikel (Tages-, Wochen-, Monats- Zeitungen) und Rubriken
- Artikel in Mitteilungsblättern, Newsletters, Jahresberichten, Gewerkschaftszeitungen...
- Buchrezensionen
- Vor- und Nachworte in Büchern
- Manuskripte, Tonaufnahmen, Videos, Power-Points von Referaten. Ausnahme: wissenschaftlich abgestützte Publikationen in Tagungsbänden bzw. öffentlich zugänglichen elektronischen Tagungs- Dokumentationen
- Vorlesungsskripten
- Vorläufige Mitteilungen über Forschungsarbeiten
- Berichte über Unterrichts- und Schulevaluationen ohne wissenschaftliche Aufbereitung und Abstützung
- Verschriftlichte Interviews
- usw.